



# Prüfungsordnung BAKU e.V.

Bayerische Amateur Kickbox Union e.V.

## § 1 Geltungsbereich

Alle im Geltungsbereich der BAKU e.V. stattfindenden Prüfungen müssen unter deren Aufsicht abgelegt werden.

## § 2 Prüfungsumfang

Bindend für Kickboxprüfungen ist der im Prüfungsprogramm für Erwachsene und Kinder der WAKO Deutschland festgelegte Prüfungsstoff.

Es gibt folgende Gürtelstufen bei Prüflingen ab 18 Jahre:

Gelb, Orange, Grün, Blau, Braun, und die erste Meisterstufe Schwarz.

Für Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre gibt es ein eigenes Prüfungsprogramm.

Kinder unter 7 Jahre absolvieren vor dem Gelb-Gurt vier Zwischengürtel: weiß, weiß-gelb, weiß-orange, weiß-grün und weiß-blau. Der Gelb-Gurt ist **frühestens** ab dem 7. Lebensjahr möglich.

Von 7 – 17 Jahren gibt es folgende Schülerstufen:

weiß-gelb, gelb, gelb-orange, orange, orange-grün, grün, grün-blau, blau, blau-braun, braun, braun-schwarz.

Für die Gürtel weiß-gelb, weiß-orange, weiß-grün und weiß-blau besteht keine Meldepflicht an den Verband. Diese Gürtel können im Sportpass nachgetragen werden.

Ab dem Gelb-Gurt ist der WAKO Sportpass nötig.

## § 3 Verantwortlichkeit

Die Lizenzierten Prüfer sind in ihrem Bereich voll verantwortlich für die Einhaltung der Prüfungsordnung. Sie unterstehen dem Vorstand.

## § 4 Prüfungskommission

Die Einrichtung einer Prüfungskommission für Meisterprüfungen obliegt dem Vorstand in Absprache mit dem Prüfungsreferenten.

## § 5 Prüfungsabnahmeberechtigung

Die Prüfungsabnahmeberechtigung ergibt sich aus der Prüferliste der BAKU e.V. welche vom Vorstand zu Beginn jedes neuen Geschäftsjahres veröffentlicht wird.

## § 6 Aufnahme in die Prüferliste (Prüferlizenz)

1. Anwärter, die sich um eine Prüferlizenz bewerben, müssen mindestens **18 Jahre** alt sein.
2. Es gibt **C-Prüfer**, **B-Prüfer**, **A-Prüfer**.

**C-Prüfer** ist mindestens Grüngurtträger, der 2 Prüferlehrgänge der BAKU e.V. absolviert hat. Er ist berechtigt Prüfungen bis Orangegurt abzunehmen.

**B-Prüfer** ist Schwarzgurtträger, der 1 Prüferlehrgang oder die Übungsleiterausbildung der BAKU e.V. absolviert hat. Er ist berechtigt Prüfungen bis Braungurt abzunehmen.

**A-Prüfer** kann ein Schwarzgurtträger ab dem 2. Meistergrad werden, der im Besitz einer gültigen B-Prüferlizenz ist und seine Trainerausbildung abgeschlossen hat. Er ist berechtigt Prüfungen bis zum Braungurt abzunehmen. Er kann durch den Vorstand oder dem Prüfungsreferenten in die Prüfungskommission der BAKU e.V. berufen werden.

3. Die Verlängerung der Prüferlizenz erfolgt automatisch durch die Teilnahme am Übungsleiterverlängerungslehrgang der BAKU e.V. Bei Prüfern ohne Übungsleiterlizenz der BAKU e.V. muss die Prüferlizenz alle vier Jahre bei einem der INFO-LEHRGÄNGE verlängert werden. Bei Nichtteilnahme an einem der beiden Verlängerungsmöglichkeiten oder dem Erlöschen der Übungsleiterlizenz der BAKU e.V. wird die Lizenz automatisch ungültig. Der Prüferstempel ist dann bis spätestens 14 Tage nach Aufforderung an die Geschäftsstelle zurückzusenden. Werden andere als vom Verband vorgesehene Pässe, Urkunden usw. benutzt, erlischt die Prüferlizenz. Aufgrund der Änderungen im §6 Abs. 3 dieser Verordnung können bereits vor 2014 erworbene Prüferlizenzen bis 2018 mit der Übungsleiterverlängerung synchronisiert werden. Ein gesonderter Prüferlizenzlehrgang ist damit nicht mehr notwendig.

4. Die Lizenz kann auch durch Beschluss des Vorstandes bei Verstößen gegen die Prüfungsordnung oder Satzung entzogen werden.

## § 7 Vorbereitung einer Prüfung

Der Prüfer hat vor einer Prüfung

- a) diese mindestens **2 Wochen** vorher beim Prüfungsreferenten unter Angabe des Vereins, Ort und Anzahl der Prüflinge und bei der Geschäftsstelle anzumelden.
- b) Pässe, Jahressichtmarken, Urkunden und Prüfungslisten gegen Vorkasse bei der Geschäftsstelle der BAKU e.V. rechtzeitig anzufordern. Dies hat unter Angabe des Vereinsnamens zu geschehen, bei dem die Prüfung stattfindet.
- c) festzustellen, dass der Prüfling einen gültigen BAKU (WAKO)-Pass mit der jeweils gültigen Jahressichtmarke besitzt. Prüflinge ohne gültigen Pass können nicht geprüft werden. Jedem Prüfling der die Prüfung bestanden hat, ist eine Urkunde der WAKO Deutschland e.V. auszuhändigen.
- d) Schwarzgurtprüflinge müssen mindestens **18 Jahre** alt sein, vor ihrer Prüfung mindestens einen Vorbereitungs- und einen Selbstverteidigungslehrgang (dadurch entfällt der Prüfungsteil „Selbstverteidigung“ bei der Schwarzgurtprüfung) absolviert haben. Sie müssen mindestens im Besitz des Gruppenhelferscheins eines Landessportverbandes sein, die theoretische Prüfung der Kampfrichter C-Lizenz bestanden haben oder die Kampfrichter C-Lizenz besitzen.



# Prüfungsordnung BAKU e.V.

Bayerische Amateur Kickbox Union e.V.

## § 8 Abwicklung einer Prüfung

- 1.) Der A- und B- Prüfer darf Prüfungen bis zum Braungurt, der C- Prüfer bis zum Orange-gurt, allein abnehmen. DAN-Meistergradprüfungen werden durch die Prüfungskommission des Landes Bayern, bzw. des Bundes abgenommen.
- 2.) Nach durchgeführter Prüfung hat/haben der/die Prüfer sämtliche Urkunden, Pässe und Listen zu unterschreiben und abzustempeln.
- 3.) Die Frist der Rücksendung der Prüfungslisten beträgt höchstens 14 Tage nach dem Datum der Prüfung (Poststempel).
- 4.) Später eingehende Listen haben zur Folge, dass dem Prüfer eine befristete Sperre für Prüfungsabnahmen (Stempelentzug) auferlegt werden kann.

## § 9 Vorbereitungszeit für Prüfungen bzw. Wartezeiten zwischen den Prüfungen

Wartezeiten zwischen Prüfungen bei Sportlern ab 18 Jahren **mindestens** 3 - 6 Monate, zum Braungurt 6 Monate und zum 1 DAN / Meistergrad mindestens **1 Jahr** nach der letzten Prüfung.

Wartezeiten zwischen Schülerprüfungen (unter 18 Jahre) bis zum Gelb-Orangegurt **mindestens** 6 Monate. Ab dem Gelb-Orangegurt gilt eine Wartezeit von **mindestens** 12 Monaten.

Bei schwachen Prüfungsergebnissen kann der Prüfer die Wartezeit zur nächsten Prüfung um 6 Monate verlängern.

Zum 2 DAN / Meistergrad mindestens **2 Jahre** nach der Prüfung zum 1. Meistergrad,

zum 3. DAN / Meistergrad mindestens **3 Jahre** nach der Prüfung zum 2. Meistergrad.

Die anderen DAN / Meistergrade können vom Bundesverband verliehen werden. Hier sind folgende Wartezeiten zu beachten:

zum 4. Meistergrad mindestens **4 Jahre** nach der Prüfung zum 3. Meistergrad

zum 5. Meistergrad mindestens **5 Jahre** nach der Verleihung zum 4. Meistergrad

zum 6. Meistergrad mindestens **6 Jahre** nach der Verleihung zum 5. Meistergrad

zum 7. Meistergrad mindestens **7 Jahre** nach der Verleihung zum 6. Meistergrad

zum 8. Meistergrad mindestens **8 Jahre** nach der Verleihung zum 7. Meistergrad

zum 9. Meistergrad mindestens **9 Jahre** nach der Verleihung zum 8. Meistergrad

## § 10 Überspringen eines Gürtelgrades

Das überspringen eines Gürtelgrades ist **nicht** möglich.

## § 11 Rechtsgültigkeit der Prüfung

Stellt der Vorstand nach rechtzeitigem Eingang der Prüfungslisten Verfahrensfehler fest, so kann die Prüfung innerhalb von **1 Monat** nach Eingang der Liste für ungültig erklärt werden. Auf jeden Fall hat/haben der/die Prüfer die Verantwortung zu tragen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Prüfung rechtsgültig.

## § 12 Bestätigung von Graduierungen bei Verbandsfremden Organisationen erworbener Gürtelgrade.

Die Bestätigung erworbener Graduierungen bei Verbandsfremden Organisationen wird wie folgt gehandhabt.

- a) Grundsätzlich werden Graduierungen anderer Organisationen nur bestätigt und anerkannt, nachdem das gesamte Prüfungsprogramm bis zu dem anzuerkennenden Gürtel im Rahmen einer DAN-Prüfung oder eines DAN-Vorbereitungslehrganges vorgetragen wurde.
- b) Die gleiche Regelung gilt für Schwarzgurte. Sie bekommen unabhängig von ihrer bestehenden DAN-Graduierung, von der BAKU e.V. im Kickboxen den 1.Meistergrad bestätigt.
- c) Besteht ein Prüfling die angestrebte Bestätigung seines Gürtelgrades nicht, so entscheidet der **A-Prüfer** oder das **Prüfungsgremium** über seinen aktuellen Leistungsstand. Ihm wird dann, der seinen Leistungsstand entsprechende Gürtel anerkannt.

## § 14 Prüferspesen

Die Prüferspesen sollten in angemessener Höhe zwischen den betroffenen Verein und dem Prüfer ausgehandelt werden.

## § 15 Kosten DAN Prüfung

Die Kosten für die Vorbereitungslehrgänge sowie die Prüfungen werden in der Kostenordnung der BAKU geregelt.

**Präsidiumsbeschluss vom 19.06.2001**

**Geändert durch die Mitgliederversammlung am 26.02.2005**

**Geändert durch Präsidiumsbeschluss am 05.07.2005**

**Geändert durch Präsidiumsbeschluss am 25.02.2007**

**Geändert durch Präsidiumsbeschluss am 19.02.2010**

**Geändert durch TA-Beschluß am 06.12.2014**